

Anlage

Schriftliche Fragen im August 2021

Arbeitsnummern 7 und 8

Frage Nr. 7:

Unter welchen Umständen werden Hochwasserhilfen auf Leistungen nach SGB II und SGB XII angerechnet und unter welchen Umständen unterbleibt eine solche Anrechnung?

Antwort:

Im Regelfall erfolgt aufgrund der gesetzlichen Regelung gem. § 11a Abs. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. § 83 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) keine Anrechnung der Hochwasserhilfen auf Leistungen nach SGB II und SGB XII. Hochwasserhilfen stimmen in ihrer Zwecksetzung fast durchweg nicht mit den Zwecken überein, zu denen die Leistungen der Mindestsicherungssysteme erbracht werden. Soweit Betroffene neben den Hochwasserhilfen die Übernahme von Kosten einer Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gem. § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII beantragen, muss eine Einzelfallprüfung erfolgen. Dies ist erforderlich um doppelte Zahlungen für den gleichen Zweck auszuschließen.

Frage Nr. 8

Wann und in welcher Form beabsichtigt die Bundesregierung gegenüber allen zuständigen Stellen eindeutig klarzustellen, in welchen Fällen Hochwasserhilfen nicht auf Leistungen nach SGB II und SGB XII angerechnet werden dürfen (vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/hochwasserhilfen-der-bundesregierung-1944556>).

Antwort:

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat die Jobcenter zur Nichtanrechenbarkeit von Hochwasserhilfen auf BA-Leistungen informiert. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Länder für ihren Zuständigkeitsbereich, insbesondere zu der Verfahrensweise bei der Beantragung von Erstaussattungen, ebenfalls Informationen für die Jobcenter zur Verfügung gestellt haben.

Bezüglich der Nichtanrechenbarkeit von Hochwasserhilfen auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erfolgte bereits eine Veröffentlichung auf der in der Frage genannten Internetseite der Bundesregierung. Darüber hinaus bereitet die Bundesregierung derzeit ein Hinweisschreiben zur Anrechnungsfreiheit der Hochwasserhilfen auf Leistungen nach dem SGB XII vor. Das Schreiben wird den durch das Hochwasser betroffenen Ländern kurzfristig zur Weiterleitung an die zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt.